



Demokratie leben!

Liebe Bürgerinnen und Bürger, am 6. Mai 1990 gab es zum ersten Mal freie Kommunalwahlen in der DDR. Die Begeisterung war damals bei uns allen groß, gab es doch erstmals eine echte Wahlmöglichkeit. Heute, zwanzig Jahre danach, ist diese Begeisterung bei vielen abgeklungen. Leider macht nicht einmal jeder zweite von seinem Recht Gebrauch, über die Zukunft in seiner Kommune oder seinem Land mitzubestimmen. Es wundert deshalb nicht, wenn angesichts der Wahlmüdigkeit auch eine „Lustlosigkeit“ ausgebrochen ist, sich aufstellen zu lassen und sich der Mitverantwortung für die eigene Gemeinde zu stellen. Deshalb ist es bemerkenswert, dass sich in allen 24 Gemeinden unseres Landkreises, in denen am 5. Juni gewählt wurde, mindestens ein Kandidat fand, der die verantwortungsvolle Aufgabe als ehrenamtlicher Bürgermeister auf sich nehmen wollte. Allen diesen Kandidaten, den altbewährten und neu gewählten Bürgermeistern, gilt unsere besondere Anerkennung. Die Bürgerinnen und Bürger haben ihnen das Vertrauen ausgesprochen, in ihrem Sinne zu wirken. Ich freue mich auf eine konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle des Landkreises und wünsche den Bürgermeistern für ihr anspruchsvolles Amt alles Gute und kluge nachhaltige Zukunftsentscheidungen.

Ihr Landrätin

Aus dem Inhalt:

Baumschutz Seite 2

Kreisfeuerwehrtag Seite 3

Ausschreibung FDL Kasse Seite 12

Die Sieger im Fotowettbewerb „Landkreis Saalfeld-Rudolstadt - Starke Wirtschaftsregion zwischen Saale und Rennsteig“ heißen Sarah Kummer, Carolin Herzog, Christoph Stauche (1. Platz), Niklas Fritzsche (v. li.). Hier präsentieren sie sich mit ihren Meisterwerken vor dem IGZ in Rudolstadt

Firmeneinweihung bei der Intercus GmbH

Erfolgreiche IGZ-Ausgründung – Kraftakt des Implantate-Herstellers

Bad Blankenburg (AB/mo). Am Freitag, 18. Juni, findet bei der Intercus GmbH die feierliche Firmeneinweihung am neuen Standort im Gewerbegebiet Pfarreichen in Bad Blankenburg statt. Es ist eine der bedeutendsten Ausgründungen von Unternehmen, die ihren Ausgang im Rudolstädter Innovations- und Gründerzentrum (IGZ) genommen haben und bei der Standortsuche aktiv von der Wirtschaftsförderagentur des Landkreises und der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg (Wifag) unterstützt wurden.

Mit der Investition von 1,2 Millionen Euro am neuen Standort leistet das noch immer junge Unternehmen einen riesigen Kraftakt, mit dem der Fleiß der Mitarbeiter aus den letzten Jahren belohnt und das Unternehmen mit seinen

derzeit 21 Mitarbeitern in die Zukunft geführt wird, wie Geschäftsführer Thomas Busch und Gesellschafter Andreas Hansal betonen. Als Hersteller von Implantaten für Chirurgie und Traumatologie ist die Intercus GmbH weltweit tätig.

Auf ökologische Gesichtspunkte wurde beim Neubau großer Wert gelegt - so dass Fotovoltaik-Anlage, Pellettheizung und die Nutzung von Regenwasser zum Standard gehören.

Seit ihrer Gründung im Mai 2003 war die Intercus GmbH im IGZ eingemietet.

Aus dem ursprünglich genutzten Werkstattraum mit 165 Quadratmetern Fläche wuchs die Firmenfläche zuletzt auf knapp 650 Quadratmeter an.

Die Förderung der Unternehmensentwicklung geschah - wie

im IGZ üblich - auf vielfältige Weise, unter anderem durch die Unterstützung beim Thüringer Businessplanwettbewerb, bei dem die Intercus GmbH einen sehr guten dritten Platz belegte.

Auch den Firmenneubau in den Blankenburger Pfarreichen begleitete und unterstützte die Wifag.

In Zusammenarbeit mit der Thüringer Aufbaubank konnte so die maximal mögliche Investitionszuschuss-Quote in Höhe von 23 Prozent erreicht werden.

„Dieser lückenlose Übergang von der Gründung im IGZ zur Ansiedlung in der Region mit Begleitung aus einer Hand zeigt, dass der Landkreis und das Städtedreieck mit der Zusammenfassung von IGZ und Wifag den richtigen Weg gegangen sind“, so Landrätin Marion Philipp.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0
Tel. Bürgerbüro 03671 823-150

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 – 12 Uhr
	13 – 16 Uhr
Do	9 – 12 Uhr
	13 – 18 Uhr
Fr	9 – 12 Uhr

Bürgerbüro Saalfeld

Mo – Do	8 – 18 Uhr
Fr	8 – 14 Uhr

Bürgerbüro Rudolstadt

Mo + Mi	8 – 15 Uhr
Di + Do	8 – 18 Uhr
Fr	8 – 13 Uhr



Sportlich aktiv zum Kindertag

Buntes Programm an der Grundschule Unterweißbach



Unterweißbach (AB/mo). Zu den vielfältigen Veranstaltungen im Landkreis zum diesjährigen Kindertag gehörte auch das Kinderfest an der Grundschule Unterweißbach, das in Zusammenarbeit mit der Sportkordi-

natorin des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Josefine Hempel, auf die Beine gestellt wurde. Dazu gehörte auch die Gaudi-Olympiade und gesunde Ernährung mit Geschmackstest - wie im Bild.

Prävention bei großer Hitze

Empfehlungen des Gesundheitsamtes

Saalfeld. Zu Beginn der Hitzeperiode gibt das Gesundheitsamt wieder Hinweise, wie man sich vor zu großer Hitze schützen kann - denn extreme Hitze ist für den menschlichen Körper sehr anstrengend. Besonders betroffen von Hitzebelastungen sind Säuglinge, Kleinkinder, ältere und kranke Menschen.

Tipps zur Vermeidung von Gesundheitsschäden

1. Viel und richtig Trinken

Reichlich, 2-3 Liter pro Tag trinken, am besten Wasser, Kräuter- und Früchtetees, stark verdünnte Fruchtsäfte, Suppen und Brühen. Am besten gar nicht stark gesüßte, koffeinhaltige und sehr kalte Getränke.

2. Richtige Ernährung

Salzgebäck, gewürzte Gurkenscheiben, viel Gemüse, natriumreiches Mineralwasser und Kochsalz ersetzen Mineralien und Salze. Wasserreiche Früchte und Gemüse erhöhen die Flüssigkeitszufuhr, liefern Mineralien und Vitamine. Hauptmahlzeit: frische Salate.

3. Aufenthalt in der Wohnung

Lüften in den kühlen Morgen-, Abend-/Nachtstunden. Jalousien und Rollläden herunterlassen. Bei Ventilatoren auf Zugluft achten. Nachts zur Kühlung feuchte Tücher vor dem Fenster aufhän-

gen. Leichte Bettwäsche und Laken verwenden.

4. Aufenthalt im Freien

Möglichst nur morgens und abends ins Freie, anstrengende Aktivitäten in die Morgenstunden legen. Aufenthalt im Schatten oder an klimatisierten Orten. Leichte Kleidung aus Naturfasern, breitkrempiger Sonnenhut und Sonnenschutzcreme mit mindestens Schutzfaktor 15.

5. Gut fürs Wohlbefinden

Kühles Wasser an den Handgelenken, eine gekühlte Gel-Maske auf die Augenpartie, gekühlter Fußbalsam für die Füße, feuchte Kompresse auf Stirn und Nacken; Schläfen, Hals und Regionen hinter den Ohren mit einem Eisstift betupfen. Lauwarm Duschen - auf keinen Fall eiskalt.

6. Symptome, die auf Überhitzung hinweisen:

Körpertemperatur über 38 °C, Unruhe, Verwirrtheit, Erbrechen. Auch trockene kühle Haut bei gleichzeitig hoher Körpertemperatur kann ein Zeichen für einen drohenden Hitzschlag sein. Wenden Sie sich bei Auffälligkeiten immer an Ihren Hausarzt. Und das sollte selbstverständlich sein: Lassen Sie niemanden in einem geparkten Auto zurück!

Haben Sie noch Fragen? Anruf genügt: 0 36 71/8 23-6 74

Thomas Holzhey Ansprechpartner

Sehbehindertenverband mit Generationswechsel

Saalfeld (AB/mo). Thomas Holzhey ist neuer Vorsitzender der Kreisorganisation Saalfeld-Rudolstadt des Blinden- und Sehbehindertenverbandes. Bei Pro-

blemen steht er in Zukunft gerne zur Verfügung:

Thomas Holzhey, Florian-Geyer-Straße 105, 07318 Saalfeld, Tel. 0 36 71/4 60 99 48.

Beim Baumschutz Verantwortung

Bürger müssen selbständig prüfen, ob Fällgenehmigung nötig ist - Naturschutz berät gerne bei Unsicherheit

Saalfeld (AB/ke). Das mit Wirkung zum 1. März in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz regelt im § 39 BNatSchG das Fäll- und Schnittverbot für Bäume außerhalb des Waldes und gärtnerisch genutzter Grundflächen sowie für Hecken, lebende Zäune, Gebüsche in einem festgelegten Zeitraum vom 1. März bis 30. September. Zeitliche Fällverbote gelten demnach nur für Bäume, die an Straßen, Alleen und in der freien Landschaft stehen. Auch Hecken, lebende Zäune, Gebüsche können demnach nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar ohne Genehmigung abgeschnitten bzw. auf Stock gesetzt werden. Dies bedeutet auch, dass alle Bäume in Haus- und Kleingärten sowie in Grünanlagen nicht unter das zeitlich befristete Fällverbot fallen. Sie können das gesamte Jahr über, d.h. auch zwischen dem 1. März und 30. September, ohne eine Genehmigung, in diesem Falle durch das Landratsamt, gefällt bzw. zurückgeschnitten werden.

Trotzdem können für Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen, die keinem zeitlichen Schnitt- und Fällverbot unterliegen, auch Genehmigungen notwendig sein. Das trifft zu bei artenschutzrechtlicher Bedeutung oder als geschützter Lebensraum, bei Prägung des Ortsbildes, in Bebauungsplangebiet oder in Uferbereichen und historischen Parkanlagen. Eine ausführlichere Beschreibung der Sachverhalte folgt im nächsten Amtsblatt, außerdem www.kreis-slf.de > Suchwort „Baumfällungen“.

Für den Einzelnen bedeutet es, dass er selbstständig prüfen muss, ob ein Antrag auf Fällgenehmigung nach einer Rechtsvorschrift zu stellen ist oder nicht. Bei Unsicherheiten können sich die Bürger jederzeit an den Fachdienst Umwelt- und Naturschutz des Landratsamtes wenden.

Sollten sich tatsächlich Baumfällungen in den untersagten Zeiträumen notwendig machen, so ist ein begründeter Antrag zu stellen.

Ein Herz für das Leben

Vortrag am 1. Juli im Gesundheitsamt zur Organtransplantation - rechtzeitig anmelden

Saalfeld (AB/gha). Organspende - ein Herz für das Leben - unter diesem Motto berichtet Hans-Jürgen Frost am Donnerstag, 1. Juli, von 15 bis 17 Uhr im Gesundheitsamt, Rainweg 81 in Saalfeld von seinen Erfahrungen mit einer Lebertransplantation. Er will damit Danke sagen und mithelfen, dass sich die Zahl der Organspender erhöht.

Er schildert seinen Weg der Krankheit, der Transplantation und der Genesung, anschließend ist zur offenen Gesprächsrunde eingeladen.

Alle Interessierten an der kostenfreien Veranstaltung werden gebeten, sich wegen der begrenzten Teilnehmerzahl bis 25. Juni unter 0 36 71/8 23-6 70 anzumelden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld

Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl,

Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul,

Markt 1, 07318 Saalfeld

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck Linus-Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 30. Juni 2010.



Ein Fest für die gesamte Familie

Die Feuerwehren des Landkreises zeigen ihre Stärken

Saalfeld (AB/mo). Anlässlich des Kreifeuerwehrtages am 26. Juni laden das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt und der Kreisfeuerwehrverband Saale-Schwarza e.V. zu einem Aktionstag für die ganze Familie auf den Saalfelder Markt ein. Federführend organisiert die Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld den Ablauf mit Unterstützung weiterer Wehren aus dem Landkreis.

KREISFEUERWEHRTAG 2010



Ab 12 Uhr warten die verschiedensten Attraktionen auf die Besucher. Bereits um 13 Uhr ist mit dem Festumzug vom Parkplatz neben der Saalfelder Feuerwehr zum Markt der erste Höhepunkt zu erleben.

12:00-17:00 Uhr Kinderfest und Technischau
13:00-16:00 Uhr Vorführungen
FF Oberweißbach – ABC-Erkundungskraftwagen
FF Uhlstädt – Technische Hilfeleistung
FF Reichmannsdorf und Schmiedefeld – Brandbekämpfung
FF Remschütz – Höhenrettung
Deutsche Verkehrswacht – Simulation Fahrzeugcrash · Aktion „Junge Fahrer“
Unterhaltung mit der Feuerwehrkapelle Cursdorf und Kindersambatanzgruppe Könitz
13:00 Uhr Festumzug mit der Feuerweherschalmeyenkapelle Gefell vom Fingerstein zum Markt
 Für das leibliche Wohl sorgen die Feuerwehreinheiten Remschütz, Saalfeld und Beuhwitz-Crösten

FEUERWEHR zum Anfassen eine Mitmachaktion für Jedermann

Kleine Preise winken!

Ehrenamtspreisträger gesucht

Landrätin lädt Ehrenamtliche zur Feierstunde

Saalfeld (AB/pl). Zum achten Mal in Folge lädt Landrätin Marion Philipp besonders engagierte Ehrenamtliche ein. Die Veranstaltung findet am 13. August im Liebhabertheater in Schloss Kochberg statt. Es können aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens Vorschläge eingereicht werden. Im Rahmen dieser Ehrenamtsgala wird der Ehrenamtspreis des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt an drei verdiente Bürger vergeben. Der Preis geht in diesem Jahr auf Beschluss des Kreis Ausschusses an Menschen, die im kulturellen Bereich arbeiten und somit einen ganz besonders wichtigen Beitrag für unsere Gesellschaft leisten.

Für diesen Ehrenamtspreis - wie für die Teilnahme an der Ehrenamts würdigung - können alle Vereine, Träger, Einrichtungen und auch Privatpersonen Vorschläge einreichen. Jede Person, die sich in besonderem Maße ehrenamtlich engagiert, kann benannt werden. Vorschläge für die Auszeichnung Ehrenamtlicher mit einer kurzen stichhaltigen Begründung sind bis zum 15. Juli schriftlich einzureichen an: Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Fachdienst Medien und Kultur, Bärbel Samoila, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld oder per Mail an: ehrenamt@kreis-slf.de. Telefonische Infos gerne unter 0 36 71/8 23-2 08.

Ferienfreizeiten der KSJ

Finsterbergen oder Tschechien zur Auswahl

Bad Blankenburg (AB/ksj). Die Kreissportjugend Saale/Schwarza (KSJ) bietet in den Sommerferien wieder zwei Ferienprojekte an: 7 bis 16-jährige können vom 16. bis 23. Juli ins Abenteuer- und Erlebniscamp nach Finsterbergen

mitkommen. Für die 10 bis 18-jährigen gibt es vom 27. Juni bis 2. Juli eine Erlebnisfahrt nach Tschechien. Weitere Infos bei der KSJ unter 03 67 41/5 63 40 oder 01 60/96 70 95 24.

Bergbauroute – Am Freitag Anradeln

Bei der Eröffnung am 18. Juni dabei sein

Saalfeld (AB/mo). Am Freitag, 18. Juni, wird der neue thematische Radweg zwischen Saalfeld und Kamsdorf eröffnet. Die „Bergbauroute“ ist rund 25 Kilometer lang. Treffpunkt für die Eröffnungsfahrt ist um 13.45 Uhr in der Breitscheidstraße/Saalewies-

sen in Saalfeld. Wer dabei sein will, kann sich bei der Gemeindeverwaltung Kamsdorf, Wilhelm-Pieck-Straße 20, 07334 Kamsdorf, Tel.: 03671/6770-0, Fax: 03671/6770-77, E-Mail: info@kamsdorf.de, Internet: www.kamsdorf.de, anmelden.

Unternehmerinnentag am 7.9.2010

Einladungen werden demnächst verschickt

Saalfeld (AB/cd). Auch in diesem Jahr organisiert der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt für die Karrierefrauen der Region wieder einen Unternehmerinnentag. Am 7. September 2010 lädt Landrätin Marion Philipp interessierte Frauen in die Villa Bergfried in Saalfeld ein. Traditionell werden auch diesmal Workshops angeboten, in denen ausgewählte Referenten

Anregungen und hilfreiche Tipps für die Geschäftsfrauen geben. Themen sind in diesem Jahr Zeit- und Selbstmanagement sowie der effektive Einsatz sozialer Netzwerke. Die Einladungen zum diesjährigen Unternehmerinnentag werden in Kürze versendet. Weitere Informationen gibt im Bürgerbüro gerne Katrin Schreiber unter 0 36 71/8 23-1 51.

Kreissparkasse unterstützt Kultur

Je 1000 Euro für den Schieferpark Lehesten und den Heimatverein Katzhütte-Oelze

Lehesten/Katzhütte (AB/pl). Mit je 1000 Euro unterstützt die Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt die Stiftung Thüringischer Schieferpark Lehesten und den Heimatverein Katzhütte-Oelze e.V. Am Mittwoch, dem 2. Juni 2010 überreichte Landrätin Marion Philipp als Vorsitzende des Verwaltungsrates der Kreisspar-

kasse die Spenden. Mit der Spende an den Heimatverein Katzhütte-Oelze e.V. unterstützt die Kreissparkasse die diesjährigen Renovierungsarbeiten. Die Stiftung Thüringischer Schieferpark Lehesten plant mit der Spendensumme eine Erneuerung der überholten Stromversorgung.

Kinderparadies dankt Landrätin

Ausgesondertes Kopiergerät findet neues Zuhause



Saalfeld (AB/cd). Die große Aufregung und Freude war den Kindern der Kita „Kinderparadies“ Saalfeld ins Gesicht geschrieben. Persönlich wollten sie sich mit einem selbst gemal-

ten Plakat bei Landrätin Marion Philipp für ein ausrangiertes Kopiergerät des Landratsamtes bedanken, das nun in der Kindertagesstätte der Volkssolidarität steht.



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

des Zweckverbandes Thüringer Landestheater Rudolstadt
und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet

**am Montag, dem 21. Juni 2010,
um 14.30 Uhr,**

im Thüringer Landestheater Rudolstadt/Probenraum der Thüringer Symphoniker, statt.

Tagesordnung:

1. Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung des Protokolls der Verbandsversammlung vom 21.09.2009
3. Feststellung der Jahresrechnung 2009 und Entlastung der Verbandsvorsitzenden
4. Beschluss der Haushaltssatzung nebst allen Anlagen für das Jahr 2010
5. Beschluss des Finanzplanes bis 2014
6. Sonstiges

Marion Philipp

Verbandsvorsitzende

Satzung

des Rettungsdienstbereichsbeirates für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens (ThürRettG) vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233) in Verbindung mit den §§ 98 und 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Kreistag die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Konstituierung und Aufgaben des Rettungsdienstbereichsbeirates

1. Gemäß § 11 Abs. 3 ThürRettG bildet jeder Rettungsdienstbereich einen Bereichsbeirat.
2. Der Bereichsbeirat berät den Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes bei der Festlegung allgemeiner Grundsätze und Maßstäbe für die bedarfsgerechte und wirtschaftliche Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie bei allen sonstigen zentralen Angelegenheiten des Rettungsdienstes.
3. Insbesondere wirkt der Beirat bei der Ausarbeitung und Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes mit und ist vor Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen nach § 6 ThürRettG zu hören.

§ 2

Zusammensetzung des Beirates

1. Dem Rettungsdienstbereichsbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

Vertreter des Landratsamtes	1 Stimme
Ärztlicher Leiter Rettungsdienst	1 Stimme
JUH KV Saalfeld-Rudolstadt e. V.	1 Stimme
DRK KV Saalfeld e. V.	1 Stimme
DRK KV Rudolstadt e. V.	1 Stimme
Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH	1 Stimme
Kassenärztliche Vereinigung Thüringen	1 Stimme
AOK Plus - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen	2 Stimmen
Verband der Ersatzkassen (vdek) e. V.	
Landesvertretung Thüringen	1 Stimme
BKK Landesverband Ost	1 Stimme
Innungskrankenkasse Thüringen	1 Stimme

- | | |
|---|----------|
| Knappschaft | 1 Stimme |
| Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) - Landesverband Mitte | 1 Stimme |
2. Jede Einrichtung / Institution benennt namentlich das Mitglied und einen Stellvertreter.
Die namentliche Auflistung ist bei der Vorsitzenden sowie in der Geschäftsführung hinterlegt.
 3. Zwischen den Vertretern der Kostenträger sowie der Aufgabenträger und Durchführenden muss die Parität der Stimmen gegeben sein.

§ 3

Vorsitz und Geschäftsführung

1. Die Vorsitzende des Bereichsbeirates ist gemäß § 11 Abs. 3 ThürRettG die Landrätin, in deren Abwesenheit ihr Vertreter im Amt.
2. Die Vorsitzende des Bereichsbeirates bzw. ihr Vertreter setzt die Sitzungstermine des Bereichsbeirates fest.
3. Die Geschäftsführung für den Beirat wird vom Fachdienst Leitstelle/Rettungsdienst im Landratsamt wahrgenommen. Ihm obliegen die Vorbereitung der Sitzung, die Erstellung der Niederschrift und die Erledigung des Schriftverkehrs nach Weisung der Vorsitzenden.

§ 4

Einberufung des Beirates

1. Der Bereichsbeirat ist einzuberufen, wenn es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Wird von der Hälfte seiner Mitglieder die Einberufung unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Beirates gehört, schriftlich beantragt, so lädt die Vorsitzende oder der von ihr Beauftragte zu einer innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang stattfindenden Sitzung ein.
2. Die Mitglieder sollen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übermittlung der erforderlichen Sitzungsunterlagen eingeladen werden.
3. Sind ein Mitglied des Bereichsbeirates und sein Stellvertreter verhindert, so kann es sein Stimmrecht schriftlich für die jeweilige Sitzung auf ein anderes Mitglied des Bereichsbeirates übertragen. Eine Übertragung muss mit Beginn der Sitzung vorliegen.
4. Zu den Sitzungen des Bereichsbeirates kann die Vorsitzende oder ihr Stellvertreter zusätzlich sachkundige Personen für die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte einladen.
Ebenso kann der Beirat die Einladung sachkundiger Personen beschließen.
5. Die Vorsitzende kann von der Einberufung des Beirates absehen, wenn der Gegenstand der Beratung einer kurzfristigen Entscheidung bedarf und / oder es dem Sachverhalt angemessen erscheint. In diesen Angelegenheiten soll die Entscheidung mittels Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

§ 5

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

1. Der Bereichsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.
2. Die Anzahl der Stimmen für jedes einzelne Mitglied des Beirates ergibt sich aus § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen. Stimmhaltung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6

Niederschrift

1. Über jede Sitzung des Beirates ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Aus ihr müssen Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer und die Beratungsinhalte sowie der wesentliche Ablauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein.
2. Die Vorsitzende veranlasst binnen vier Wochen nach der Sitzung die Übersendung der Niederschrift an die Mitglieder. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zusendung Einwendungen geltend gemacht werden.

§ 7

Auflösung des Bereichsbeirates

Der Bereichsbeirat wird auf unbestimmte Zeit gebildet. Er wird aufgrund etwaiger anders lautender landesrechtlicher Bestimmungen, Änderungen im Thüringer Gesetz zur Neuregelung des Rettungswesens, Veränderungen bei den Mitgliedern nach § 2 oder anderweitigem wichtigen Grund durch die Vorsitzende aufgelöst.



§ 8

Sprachform, In-Kraft-Treten

1. Die in der Satzung des Rettungsdienstbereichsbeirates für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
2. Die Satzung des Rettungsdienstbereichsbeirates für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
3. Damit tritt die Geschäftsordnung des Rettungsdienstbereichs des Landkreises vom 20.03.1996 außer Kraft.

Saalfeld, den 11. Juni 2010
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Marion Philipp
Landrätin

(Siegel)

Bekanntmachung**zum Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung und Hochbehälter in den Gemarkungen Eyba und Arnsger euth

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Eyba	3	161/115	TWL/HB	276	angepasst
Eyba	3	160/115	TWL	26	angepasst
Eyba	3	116/2	TWL	215	angepasst
Eyba	3	116/1	TWL	110	4
Eyba	3	118/9	TWL	22	angepasst
Eyba	3	119/9	TWL	44	4
Eyba	3	121/4	TWL	81	angepasst
Eyba	3	121/5	TWL	81	4
Eyba	3	129/1	TWL	9	4
Eyba	3	130	TWL	39	4
Eyba	3	131	TWL	29	4
Eyba	3	132	TWL	36	4
Eyba	3	133	TWL	13	4
Eyba	3	134	TWL	83	4
Eyba	3	135	TWL	29	4
Eyba	3	136	TWL	44	angepasst
Eyba	3	113/6	TWL	13	angepasst
Eyba	3	113/2	TWL	49	4
Eyba	3	112/9	TWL	29	4
Eyba	3	111/2	TWL	36	4
Eyba	3	166/110	TWL	62	4
Eyba	3	164/110	TWL	266	4
Eyba	3	154/109	TWL	26	4
Eyba	3	108/1	TWL	13	4
Eyba	3	105/4	TWL	109	4

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Eyba	3	105/3	TWL	75	4
Eyba	3	163/104	TWL	24	4
Arnsger euth	0	191/6	TWL	25	4
Arnsger euth	0	191/3	TWL	13	angepasst
Arnsger euth	0	189/2	TWL	15	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung**zum Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in den Gemarkungen Landsendorf und Herschdorf

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Landsendorf	5	255/3	TWL	24	4
Herschdorf	2	22	TWL	7	4
Herschdorf	2	19/1	TWL	30	4
Herschdorf	3	270/199	TWL	9	angepasst
Herschdorf	3	198	TWL	29	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung



Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung in der Gemarkung Oberrnitz

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Oberrnitz	0	36/22	AWL	39	10
Oberrnitz	0	67/22	AWL	173	8
Oberrnitz	0	68/11	AWL	39	angepasst
Oberrnitz	0	68/13	AWL	53	angepasst
Oberrnitz	0	68/16	AWL	53	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung in der Gemarkung Goßwitz

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Goßwitz	1	155/21	AWL	445	6

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.



Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.
Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung in der Gemarkung Arnsgereuth

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Arnsgereuth	0	1/6	AWL	1	4
Arnsgereuth	0	66/6	AWL	15	4
Arnsgereuth	0	64/5	AWL	17	angepasst
Arnsgereuth	0	3/7	AWL	187	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssache.
Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitungen in der Gemarkung Schwarzza

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Schwarzza	2	122/1	TWL	1600	4
Schwarzza	2	118/3	TWL	1702	4
Schwarzza	2	114/33	TWL	1702	4
Schwarzza	2	114/32	TWL	1702	4
Schwarzza	2	114/20	TWL	1700	angepasst
Schwarzza	2	114/12	TWL	1702	4
Schwarzza	2	114/15	TWL	1700	4
Schwarzza	2	15/14	TWL	1702	4
Schwarzza	2	39/16	TWL	1700	4
Schwarzza	2	15/21	TWL	1600	6
Schwarzza	2	15/4	TWL	1718	6
Schwarzza	2	15/5	TWL	1718	6
Schwarzza	2	15/12	TWL	1600	6
Schwarzza	2	15/15	TWL	1600	6
Schwarzza	2	33/2	TWL	1923	angepasst
Schwarzza	2	32/16	TWL	1702	6
Schwarzza	2	40/10	TWL	1702	6
Schwarzza	2	49/34	TWL	1888	angepasst
Schwarzza	2	49/32	TWL	1782	4
Schwarzza	2	49/11	TWL	1605	4
Schwarzza	2	40/13	TWL	1726	
				bis	
Schwarzza	2	40/12	TWL	1735	angepasst
				1746	
				bis	
Schwarzza	2	32/18	nur Schutzstreifen	1750	angepasst
				1702	
Schwarzza	2	40/10	TWL	1702	angepasst
				1702	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssache.
Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.



Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitungen in den Gemarkungen Schwarza und Volkstedt

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Schwarza	2	15/12	AWL	1600	6
Schwarza	2	21/4	AWL	1605	6
Schwarza	2	21/11	AWL	1600	6
Volkstedt	3	425/10	AWL	1037	6
Schwarza	2	15/14	AWL	1702	6
Schwarza	2	15/11	AWL	1600	angepasst
Schwarza	2	39/36	AWL	1600	angepasst
Schwarza	2	39/35	AWL	1736 bis 1745	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

Trink- und Abwasserleitungen in der Gemarkung Engerda

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Engerda	1	31/1	Schutzstreifen für TWL	14	4
Engerda	1	21	Schutzstreifen für TWL und AWL	16 5	
Engerda	1	22	Schutzstreifen für AWL	16	5
Engerda	1	4	Schutzstreifen für TWL	19	4
Engerda	1	116/6	Schutzstreifen für TWL	38	4
Engerda	1	108	Schutzstreifen für AWL	43	5
Engerda	1	14	Schutzstreifen für TWL	52	4
Engerda	1	15	Schutzstreifen für TWL	53	4
Engerda	1	51/1	Schutzstreifen für AWL	57	5
Engerda	1	17	TWL	62	4
Engerda	1	76/3	Schutzstreifen für TWL	65	4
Engerda	1	76/5	Schutzstreifen für TWL	65	4
Engerda	1	13	Schutzstreifen für TWL	66	4
Engerda	1	33	Schutzstreifen für AWL und TWL	67 5	
Engerda	1	34	Schutzstreifen für TWL	69	4
Engerda	1	107	Schutzstreifen für AWL	77	5
Engerda	1	20/1	Schutzstreifen für AWL	81	5
Engerda	1	8	Schutzstreifen für TWL	89	4
Engerda	1	67	TWL	93	4



Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)	Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Engerda	3	112/1	SK	93	4	Engerda	1	35	Schutzstreifen		
Engerda	1	28	Schutzstreifen	108	4	Engerda	1	5	für TWL	858	4
Engerda	5	170/1	Schutzstreifen	110	5	Engerda	1	5	für TWL	794	4
Engerda	1	68	Schutzstreifen	112	4	Engerda	1	76/2	für TWL	795	4
Engerda	1	29	Schutzstreifen	114	4	Engerda	1	24/2	für TWL	839	4
Engerda	1	6	Schutzstreifen	127	4	Engerda	1	24/2	für TWL und AWL	841	5
Engerda	1	23/2	Schutzstreifen	739	5						
Engerda	1	64/1	TWL	746	4						
Engerda	1	54/1	Schutzstreifen	748	4						
Engerda	1	31/2	Schutzstreifen	755	5						
Engerda	1	36	Schutzstreifen	758	4						
Engerda	1	23/3	Schutzstreifen	767	5						
Engerda	1	1/1	TWL , SK	768	4						
Engerda	1	24/1	Schutzstreifen	768	5						
Engerda	1	38	Schutzstreifen	768	4						
Engerda	1	53/2	Schutzstreifen	768	4						
Engerda	1	65	TWL	768	4						
Engerda	1	69/3	Schutzstreifen	768	4						
Engerda	5	135	AWL	768	5						
Engerda	5	137	AWL	768	5						
Engerda	5	152	AWL	768	5						
Engerda	5	173/2	Schutzstreifen	768	5						
Engerda	1	7	Schutzstreifen	774	4						
Engerda	1	74	TWL	779	4						
Engerda	1	76/2	Schutzstreifen	783	4						
Engerda	5	170/3	AWL	790	5						
Engerda	1	40	Schutzstreifen	796	5						
Engerda	1	51/4	Schutzstreifen	799	5						
Engerda	1	51/3	Schutzstreifen	810	5						
Engerda	1	51/2	Schutzstreifen	813	5						
Engerda	1	76/4	Schutzstreifen	813	4						
Engerda	1	73	TWL	816	4						
Engerda	1	80	Schutzstreifen	821	5						
Engerda	1	30/4	Schutzstreifen	830	4						
Engerda	1	16/1	Schutzstreifen	837	5						
Engerda	1	16/2	Schutzstreifen	837	5						
Engerda	1	24/2	Schutzstreifen	838	5						
Engerda	1	109/1	Schutzstreifen	847	5						
Engerda	1	37	Schutzstreifen	857	4						

AWL = Abwasserleitung
 TWL = Trinkwasserleitung
 SK = Steuerkabel

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.
 Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
 Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
 Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

**Marion Philipp
 Landrätin des Landkreises
 Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Hochwasserrückhaltebecken Watzdorf

Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Dienst- barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Watzdorf	3	259/203	Überstaurbarer Bereich HRB	91	ohne
Watzdorf	3	258/203	Überstaurbarer Bereich HRB	148	ohne



Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Watzdorf	3	202/1	Überstaurbarer Bereich HRB	153	ohne	Watzdorf	3	241/171	Überstaurbarer Bereich HRB	57	ohne
Watzdorf	3	195/1	Überstaurbarer Bereich HRB	4	ohne	Watzdorf	3	238/208	Überstaurbarer Bereich HRB	146	ohne
Watzdorf	3	202/2	Überstaurbarer Bereich HRB	153	ohne	Watzdorf	3	291/169	Überstaurbarer Bereich HRB	13	ohne
Watzdorf	3	248/196	Überstaurbarer Bereich HRB	149	ohne	Watzdorf	3	239/208	Überstaurbarer Bereich HRB	146	ohne
Watzdorf	3	246/173	Überstaurbarer Bereich HRB	55	ohne	Watzdorf	3	180/28	Überstaurbarer Bereich HRB	152	ohne
Watzdorf	3	245/173	Überstaurbarer Bereich HRB	148	ohne	Watzdorf	2	47/7	Zuwegung	91	ohne
Watzdorf	3	247/170	Überstaurbarer Bereich HRB	146	ohne	Watzdorf	2	47/5	Zuwegung	145	ohne
Watzdorf	3	174	Überstaurbarer Bereich HRB	57	ohne	Watzdorf	2	47/4	Zuwegung	136	ohne
Watzdorf	3	175	Überstaurbarer Bereich HRB	4	ohne	Watzdorf	2	47/6	Zuwegung	139	ohne
Watzdorf	3	180/11	Überstaurbarer Bereich HRB	88	ohne	Watzdorf	2	47/3	Zuwegung	136	ohne
Watzdorf	3	180/10	Überstaurbarer Bereich HRB	14	ohne	Watzdorf	2	47/2	Zuwegung	84	ohne
Watzdorf	3	293/192	Überstaurbarer Bereich HRB	10	ohne	Watzdorf	2	47/1	Zuwegung	84	ohne
Watzdorf	3	191	Überstaurbarer Bereich HRB	149	ohne	Watzdorf	2	44/13	Zuwegung	40	ohne
Watzdorf	3	190	Überstaurbarer Bereich HRB	17	ohne	Leutnitz	3	315/1	Überstaurbarer Bereich HRB	10	ohne
Watzdorf	3	189	Überstaurbarer Bereich HRB	149	ohne	Leutnitz	3	314/1	Überstaurbarer Bereich HRB	39	ohne
Watzdorf	3	184	Überstaurbarer Bereich HRB	41	ohne	Leutnitz	3	313/2	Überstaurbarer Bereich HRB	10	ohne
Watzdorf	3	183	Überstaurbarer Bereich HRB	41	ohne	Leutnitz	3	312/4	Überstaurbarer Bereich HRB	22	ohne
Watzdorf	3	180/29	Überstaurbarer Bereich HRB	156	ohne	Leutnitz	3	312/3	Überstaurbarer Bereich HRB	22	ohne
Watzdorf	3	180/19	Überstaurbarer Bereich HRB	85	ohne	Leutnitz	3	311/1	Überstaurbarer Bereich HRB	39	ohne
Watzdorf	3	180/8	Überstaurbarer Bereich HRB	8	ohne	Großgölitz	3	359/1	Überstaurbarer Bereich HRB	48	ohne
Watzdorf	3	180/9	Überstaurbarer Bereich HRB	41	ohne	Großgölitz	3	357/1	Überstaurbarer Bereich HRB	121	ohne
Watzdorf	3	294/187	Überstaurbarer Bereich HRB	10	ohne	Großgölitz	3	355	Überstaurbarer Bereich HRB	37	ohne
Watzdorf	3	206/2	Überstaurbarer Bereich HRB	132	ohne						
Watzdorf	3	260/204	Überstaurbarer Bereich HRB	31	ohne						
Watzdorf	3	255/201	Überstaurbarer Bereich HRB	149	ohne						
Watzdorf	3	198/1	Überstaurbarer Bereich HRB	126	ohne						
Watzdorf	3	198/2	Überstaurbarer Bereich HRB	112	ohne						
Watzdorf	3	251/197	Überstaurbarer Bereich HRB	149	ohne						
Watzdorf	3	275/169	Überstaurbarer Bereich HRB	55	ohne						
Watzdorf	3	237/170	Überstaurbarer Bereich HRB	57	ohne						
Watzdorf	3	176/1	Überstaurbarer Bereich HRB	65	ohne						
Watzdorf	3	180/27	Überstaurbarer Bereich HRB	152	ohne						
Watzdorf	3	180/7	Überstaurbarer Bereich HRB	154	ohne						
Watzdorf	3	180/30	Überstaurbarer Bereich HRB	156	ohne						

HRB = Hochwasserrückhaltebecken

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 08.01.2010

Marion Philipp

**Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**



Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung Cursdorf - (HB Cursdorf - Kreisstraße 16)

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Cursdorf	3	2028/985	TWL	75	4
Cursdorf	3	863/5	TWL	548	4
Cursdorf	3	863/8	TWL	548	4
Cursdorf	3	985/3	TWL	717	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 26.01.2010

Marion Philipp

**Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung Wittgendorf

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Wittgendorf	1	133	TWL	360	4
Wittgendorf	1	132	TWL	360	4
Wittgendorf	1	129	TWL	360	4
Wittgendorf	1	130	TWL	360	4
Wittgendorf	4	1400	TWL	462	4
Wittgendorf	4	1401	TWL	404	4
Wittgendorf	4	1402	TWL	404	4
Wittgendorf	1	2	TWL	309	4
Wittgendorf	4	1	TWL	195	4
Wittgendorf	4	1046	TWL	456	4
Wittgendorf	4	1483/1044	TWL	404	4
Wittgendorf	4	1043	TWL	195	4
Wittgendorf	4	1042	TWL	330	4
Wittgendorf	4	1041	TWL	310	4
Wittgendorf	1	1040	TWL	77	4
Wittgendorf	4	1157	TWL	67	4
Wittgendorf	4	1154	TWL	156	4
Wittgendorf	4	1153	TWL	462	4
Wittgendorf	4	1152	TWL	462	4
Wittgendorf	4	1144	TWL	6	4
Wittgendorf	4	1143	TWL	204	4
Wittgendorf	4	1129/1	TWL	204	4
Wittgendorf	4	1138	TWL	208	4
Wittgendorf	4	1136	TWL	462	4
Wittgendorf	4	1135	TWL	77	4
Wittgendorf	4	1133	TWL	37	4
Wittgendorf	4	1125	TWL	30	4
Wittgendorf	4	1480/1131	TWL	404	4
Wittgendorf	4	1121	TWL	156	4
Wittgendorf	4	1119	TWL	208	4
Wittgendorf	4	1118	TWL	131	4
Wittgendorf	4	1112	TWL	151	4
Wittgendorf	4	1111	TWL	77	4
Wittgendorf	4	1108	TWL	27	4
Wittgendorf	4	1107	TWL	27	4
Wittgendorf	4	1106	TWL	330	4
Wittgendorf	4	1103	TWL	195	4
Wittgendorf	4	1102	TWL	156	4
Wittgendorf	4	1101	TWL	462	4
Wittgendorf	4	1100	TWL	462	4
Wittgendorf	4	1099	TWL	329	4
Wittgendorf	4	1096	TWL	329	4
Wittgendorf	4	1095	TWL	67	4
Wittgendorf	4	1094/4	TWL	466	4
Wittgendorf	4	1094/34	TWL	466	4
Wittgendorf	4	1094/35	TWL	466	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim



**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 26.01.2010

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

– Ende des amtlichen Teiles –

Stellenausschreibung

Fachdienstleiter/in Kasse

Im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Kreiskämmerei, ist zum 1. Oktober 2010 die Stelle

Fachdienstleiter/in Kreiskasse

zu besetzen.

Bewerbungsschluss ist der 13. Juli 2010.

Der komplette Ausschreibungstext unter www.kreis-slf.de > Landratsamt > Ausschreibungen und Vergabe

Termine, Tipps und Informationen

Nächste Versteigerung im LRA

Am Mittwoch, 23. Juni, um 17 Uhr

Alle Infos: www.kreis-slf.de > Suchwort Versteigerung
Weitere Auskunft: Thomas Schmidt, 0 36 71/8 23-3 65, 01 77/41 39 421, Thomas.Schmidt@kreis-slf.de.

Aus dem Angebot:

VW T4 DOKA Synchro Pritsche, Formatkreissäge, Angeln, 2 Gasthermen, Deckenleuchten, Beamer, Motorrad, Farbmischmaschine, Werkbank, Gefriertruhe, Zwangsmischer, Videotechnik, Videomischpult, Härteprüfmaschinen, Kopierer

Vier Wochen Frankreich

Freiwilliger Einsatz mit Kopf und Herz

_Apolda (AB/mo). - Das Institut für angewandte Pädagogik e.V. aus Apolda (IFAP) sucht für den Zeitraum 25. Juli 2010 - 25. August 2010 junge Leute, die sich 4 Wochen lang in einem sozialen Projekt in Frankreich engagieren möchten. Gefragt sind Handwerkliches Geschick, Kreative Ideen, Interesse an sozialer Arbeit.

Geboten werden freie Unterkunft und Verpflegung, Übernahme von Reisekosten und Versicherung, Taschengeld und Frankreich hautnah

Informationen und Beratung unter 0 36 44/56 00 75 oder evs@ifap-apolda.de, www.ifap-apolda.de.

XXVII. Schwarzatalwanderung

Am 19. Juni von Unterweißbach nach Cursdorf – Sonderbusse

Treffpunkt 19. Juni 8.30 Uhr an der Bushaltestelle am Bahnhof in Bad Blankenburg.

Die Hin- und Rückfahrt erfolgt mit Sonderbussen.

Die Wanderungen beginnen an der Straße nach Oberweißbach am Abzweig zum Infopavillon der Talsperre Leibis.

Anmeldung und Infos unter: 03672/355 588

Wanderstrecke:

Variante 1: Unterweißbach – Panoramaweg Schwarzatal – Fröbelturm – Cursdorf (Länge: ca. 10 km und 380 Höhenmeter)

Variante 2: Unterweißbach – entlang der Lichttalsperre – Urianfelsen – Deesbach – Fröbelturm – Cursdorf (Länge: ca. 15 km und 380 Höhenmeter)

Sommerfest der Lebensgemeinschaft

Familienfest beginnt am 19. Juni um 14 Uhr

_Wickersdorf (AB/mo). Am Samstag, 19. Juni, beginnt um 14 Uhr das traditionelle Sommerfest der Lebensgemeinschaft Wickersdorf für Betreute, Mitarbeiter, Freunde und alle Gäste. Es beginnt mit einer festlichen Veranstaltung im Festsaal, außerdem gibt es Kaffeehausmusik in

der Cafeteria, ein großes Kinderprogramm – einschließlich Reiten auf den Haflingern oder Führen eines Alpakas – Kuchen und Gebratenes, Angebote aus den Wickersdorfer Werkstätten und um 15.30 Uhr spielt die Puppenbühne WIWO aus Leipzig.

„tag der architekten“ im Landkreis

Architekten und Bauherren präsentieren am 26. und 27. Juni drei Objekte in Saalfeld und in Rudolstadt



_Erfurt (AB/mo). Am letzten Juni-Wochenende laden Architekten und Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner gemeinsam mit ihren Bauherren das 16. Mal zum „tag der architekten“ ein. Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt werden drei Objekte gezeigt: Die Sanierung Wohnneck in Saalfeld, Friedensstraße 12 vom Architekturbüro Dr.-Ing. A. Görstner, Freier Architekt, Saalfeld. Das Bürogebäude MMS

in Rudolstadt, Prof.-Hermann-Klare-Straße 8 vom Architekturbüro Martin Raffelt, Pößneck. Und das neue Krankenhaus in Rudolstadt, Hugo-Trinckler-Straße 2-4 von der Arbeitsgemeinschaft AEHP Mellingen. Eine umfassende Datenbank zu allen teilnehmenden Bauwerken mit Fotos, Kurzbeschreibungen, Öffnungs- und Führungszeiten ist ab sofort unter www.tag-der-architekten.de online abrufbar.